

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Unternehmensberater



*Schwerpunkt*

## **Auslandsgeschäft**

**Gut vorbereitet  
den Markt erobern**

SEITE 4



**Tom Streicher**  
Vorstand bei Ecovis in Rostock

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Steuerreduzierung, Bürokratieabbau, mehr Fachkräfte oder neue Handelsmöglichkeiten auf neuen Märkten – das sind einige Punkte aus dem Wahlprogramm 2025 der CDU, die wieder mehr Lust auf Unternehmertum machen sollen. Was die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD vereinbaren und was umgesetzt wird, ist noch nicht abzusehen. Unternehmen, die sich neue Märkte erschließen wollen, wagen oftmals den Gang über die Grenzen oder suchen Geschäftspartner im Ausland. Was sie dabei alles beachten sollten, erfahren sie von unseren Experten im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Was unseren Kunden ebenfalls unter den Nägeln brennt, ist die teils massive Bürokratie. Was sie dabei bisweilen übersehen: Auch intern lassen sich oftmals veraltete Strukturen ändern, um mehr Wachstum zu schaffen (Seite 6). Fehlt für Innovationen und Wachstum Geld, kann das auch daran liegen, dass Aufträge ausgeführt sind, die Bezahlung dafür jedoch nicht oder nicht fristgerecht eintrifft. Ein gutes Forderungsmanagement kann dabei unterstützen, liquide zu bleiben (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Tom Streicher

## Inhalt

### 3 Erfolgsgeschichte: FrigorTec GmbH

FrigorTec bedient mit seinen Kältegeräten und Wärmepumpen einen Nischenmarkt – das aber rund um den ganzen Globus

### 4 Auslandsgeschäft

Weltweit gibt es für deutsche Unternehmen vielversprechende Märkte. Oftmals suchen sie daher Geschäftspartner im Ausland. Wie aber geht das, was ist dabei zu beachten und welche Hürden gilt es zu überwinden?



### 6 Wachstumsmanagement

Auch interne Stolperfallen und verkrustete Strukturen können effizientes Arbeiten und Wachstum verhindern

### 8 Minijob auf Abruf

Arbeitgeber müssen die wöchentliche Arbeitszeit fest vereinbaren, sonst droht eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

### 9 Neue Entgelttransparenzrichtlinie

Arbeitgeber müssen künftig Gehälter transparent gestalten – und offenlegen

### 10 Forderungsmanagement

Sie haben die Leistung erbracht und bekommen dennoch Ihr Geld vom Auftraggeber nicht? Mit einem geschickten Forderungsmanagement lassen sich Ausfälle gering halten

### 12 Meldungen

Benefits für Ihre Mitarbeitenden; Abfindungszahlungen bei Miete; Reisekosten und -vergütungen: Die steuerliche Behandlung; Vormerken: Neue Online-Seminare von Ecovis



Die FrigorTec GmbH aus Amtzell im Allgäu hat sich weltweit einen Namen mit Kältegeräten und Wärmepumpen gemacht: der GRANIFRIGOR Getreidekühler (links) und die CRANEFRIGOR Kranklimatisierung (Mitte), Geschäftsführer Ralph Kolb (rechts).

*Erfolgsgeschichte: FrigorTec GmbH*

# Für das richtige Klima sorgen

*FrigorTec bedient mit seinen Kältegeräten und Wärmepumpen Nischenmärkte auf der ganzen Welt und setzt auch in Zukunft ganz auf Expertenwissen und Ingenieurskunst.*

Fotos: ©FrigorTec GmbH

FrigorTec, ein Maschinenbauunternehmen aus Amtzell im Allgäu, entwickelt Kältegeräte für den weltweiten industriellen Einsatz. Sie verhindern beispielsweise in großen Getreidelagern in den Vereinigten Arabischen Emiraten den Schimmelbefall oder sorgen in Mälzereien für das richtige Klima. Sie trocknen Heu und Kräuter in höchster Qualität oder kühlen Kräne in der indischen Stahlindustrie. Aber auch in der Energiebranche hat sich FrigorTec etabliert: „Unsere Geräte sorgen beispielsweise für die richtige Kühlung in der Wasserstoffproduktion“, sagt Ralph Kolb, der das Unternehmen gemeinsam mit Tjark Misselwitz leitet.

Die beiden Geschäftsführer haben das Unternehmen 2005 aus einem Konzern herausgekauft. „Die Sparte passte nicht länger ins Konzern-Portfolio, aber wir haben an die Zukunft der Produkte geglaubt“, erzählt Kolb. Mit dieser Überzeugung sollten sie recht behalten: Das Unternehmen hat ein kräftiges Wachstum hingelegt, mehr als 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten heute in Amtzell sowie in den Tochterunternehmen in Frankreich, Singapur, Österreich, Indien und den USA.

## Made in Germany für den internationalen Markt

Die eigenen Entwicklungen werden markenrechtlich geschützt. „Denn wir sind



*„Mit viel Unternehmergeist und Know-how hat sich FrigorTec weltweit einen Namen gemacht.“*

**Bernd König**

Steuerberater bei Ecovis in Ravensburg

zwar immer in der Nische unterwegs, aber leider nie allein“, sagt Kolb. Für konkurrenzfähige Preise sorgt zudem die Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen, die spezifische Teile nach FrigorTecs Vorgaben vorproduzieren. Die Fertigung der Kältegeräte erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte bei FrigorTec selbst – made in Germany.

Bislang muss das Unternehmen nicht mit dem Fachkräftemangel kämpfen. Ecovis-Steuerberater Bernd König in Ravensburg, der das Unternehmen seit 2011 betreut, sagt: „FrigorTec bietet gute Bezahlung, hervorragende Arbeitsbedingungen, und der Standort zwischen Alpen und Bodensee lockt hoch qualifizierte Arbeitskräfte an.“

Darüber hinaus bildet das Unternehmen selbst aus, etwa Mechatroniker der Kältetechnik. Und Kolb ergänzt: „Wer will nicht einen Job haben, bei dem er als Servicetechniker auch mal nach Panama, Dubai oder Fidschi reisen kann?“

Mit Blick auf die Wachstumsmärkte von der Agrarindustrie bis hin zur Energiebranche, die FrigorTec bedient, macht sich Kolb keine Sorgen um die Zukunft des Unternehmens. Zudem sind seine beiden Söhne ebenfalls bereits im Unternehmen: „Es wird hier in Zukunft weitergehen.“ Damit das auch so bleibt, vertraut Kolb schon seit der Gründung auf die Beratung durch Ecovis: „Ich bin wirklich angetan von der kompetenten und persönlichen Zusammenarbeit“, lobt Kolb. ●

## Über FrigorTec GmbH

Seit mehr als 60 Jahren werden in Amtzell Kältegeräte und Wärmepumpen entwickelt und seit 2005 unter dem Namen FrigorTec weltweit für verschiedene Anwendungsgebiete verkauft. Mit mehr als 80 Mitarbeitenden, jeder Menge Know-how und einer starken Eigenkapitalquote blicken die Gesellschafter optimistisch in die Zukunft.

<https://www.frigortec.com>



Auslands-geschäft

# Raus in die Welt – aber nicht allein

*Deutschland ist einer der Exportweltmeister, denn in vielen Ländern gibt es vielversprechende Absatzmärkte für deutsche Produkte. Aber auch der Fachkräftemangel führt dazu, dass Unternehmen sich nach Geschäftspartnern im Ausland umsehen. Was ist jedoch beim Schritt ins Ausland zu berücksichtigen?*

**G**lobale Wertschöpfungsketten spielen bei der Herstellung komplexer technischer Produkte eine immer größere Rolle. Die Folge ist ein starker Anstieg des Außenhandels auf allen Produktionsstufen. Mit einem Außenhandelsumsatz von 252,8 Milliarden Euro waren die USA im Jahr 2024 Deutschlands wichtigster Handelspartner, auf Rang zwei lag China mit 246,3

Milliarden Euro, berichtet das Statistische Bundesamt. „In welchem Land exportorientierte Unternehmen die für sie richtigen Geschäftspartner finden, hängt stark von Branche und Produkt ab“, sagt Steffen Baierlein, Steuerberater bei Ecovis in Neumarkt in der Oberpfalz.

Ob nun also deutsche Baufirmen Projekte im EU-Ausland planen oder IT-Unternehmen Programmierer aus dem Ausland rekrutieren wollen – die internationalen Geschäftsbeziehungen sind höchst unterschiedlich. Und ebenso verschieden sind die jeweiligen Regeln, die entsprechend zu beachten sind. Um einen groben Überblick zu erhalten, kann als erster Ansprechpartner – neben dem eigenen Steuerberater und Anwalt – auch die Außenhandelskammer des jeweiligen Landes hilfreich sein. „Grundsätzlich ist es einfacher, wenn Geschäftspartner in der Europäischen Union ansässig sind“, gibt Dirk Wellner, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht bei Ecovis in Greifswald, zu bedenken: „Schließlich sind hier viele standardisierte Regeln geschaffen worden, um den Handel zwischen den Län-

dern so einfach wie möglich zu machen.“ Auch die grundsätzlichen Besteuerungssysteme ähneln sich in den EU-Staaten.

## Wie viel Ausland darf es sein?

Ist klar, wo es hingehen soll, ist das Wie die nächste entscheidende Frage: Möchte ich lediglich Mitarbeiter vorübergehend entsenden? Oder gründe ich aufgrund eines größeren Projekts eine Betriebsstätte? Ist ein langfristiges Engagement geplant, sodass sich die Gründung einer Gesellschaft, etwa für den Vertrieb der eigenen Produkte, lohnt? „Das im Vorfeld zu klären, ist essenziell“, sagt Wellner und ergänzt: „Sonst kann es leicht zu einer unbeabsichtigten Betriebsstättengründung kommen.“ Das kann beispielsweise passieren, wenn das Unternehmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein eigenes Büro mietet.

Auch der Zeitraum, den Beschäftigte im Ausland arbeiten, ist hier relevant. Je nach Land sind sechs oder zwölf Monate der kritische Wert. „Neben dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand sind dann auch Ertragsteuern fällig“, erklärt Wellner.



*„Was beim Gang ins Ausland zu beachten ist, ist immer im Einzelfall zu klären.“*

**Steffen Baierlein**  
Steuerberater bei Ecovis  
in Neumarkt in der Oberpfalz



Foto: ©ARIA (generiert mit KI), stock.adobe.com

## Steuer-Stolperfallen vermeiden

Weitere steuerrechtliche Stolperfallen stecken ebenso in den Themen Umsatzsteuer, Immobilienbesitz in mehreren Ländern, Grenzpendlerbesteuerung oder Buchführungspflichten, die im jeweiligen Land gelten. „Und immer wieder stellen auch die richtigen Verrechnungspreise eine Herausforderung dar“, berichtet Baierlein. Auch die Lohnsteuer darf nicht aus dem Blick geraten. „Hier gilt der Grundsatz: Dort, wo ich arbeite, muss ich auch Lohnsteuer bezahlen“, erklärt Baierlein. Es sei denn, es gibt Doppelbesteuerungsabkommen, wie etwa in den EU-Ländern. Aber auch hier lauert der Teufel im Detail: Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss man genau auf die jeweiligen Landesregeln achten. Für erfolgskritisch hält Steuerberater Baierlein daher auch die Zusammenarbeit mit Steuerberatern vor Ort.

Im weltweiten Ecovis-Netzwerk mit mehr als 16.000 Mitarbeitenden in über 90 Ländern ist das selten ein Problem. „Mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus den Part-

nerkanzleien arbeiten wir gut zusammen und stellen so sicher, dass unsere Mandanten bestmöglich steuerrechtlich beraten sind“, sagt Baierlein.

## Sozialversicherung und Arbeitsrecht im Blick

Die Kontakte vor Ort können ebenso hilfreich sein, wenn es um arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen geht. Dabei gilt es, auf Entsendebescheinigungen für Mitarbeitende, die im Ausland arbeiten, zu achten. Und hier ist es ebenfalls etwas einfacher innerhalb der EU: „Dauert die Entsendung nicht länger als 24 Monate, so bleibt es in der Regel bei der Sozialversicherungspflicht in Deutschland“, erklärt Ecovis-Steuerberater Wellner.

Für Nicht-EU-Staaten gelten dagegen häufig andere Regeln. Im Arbeitsrecht gilt: Wer länger als zwölf Monate im EU-Ausland arbeitet, unterliegt den Bestimmungen des Gastlandes. Dazu gehören etwa Vorschriften zur Lohnfortzahlung an Feiertagen, zur Elternzeit oder zu Mindestlöhnen. Fristen

und Regelungen in Nicht-EU-Ländern können zum Teil erheblich von deutschen Vorschriften abweichen. „Deshalb gilt immer: Was zu beachten ist, ist stets im Einzelfall zu klären“, betont Baierlein.

## Lokale Unterstützung suchen

Was nicht zu unterschätzen ist, sind die teils langwierigen Prozesse, die ein Engagement im Ausland mit sich bringen kann. „Es wäre nicht das erste Mal, dass ein deutsches Unternehmen sich verschätzt, wie viel Zeit Genehmigungen, gerade im außereuropäischen Ausland, brauchen“, sagt Baierlein. Er selbst hat das bei einem Mandanten aus der Baubranche erlebt, der in Thailand an der Errichtung eines Windparks beteiligt war. „Auch die Verlässlichkeit von Regelungen oder die Zahlungen können davon abweichen, was wir hier gewohnt sind“, sagt Baierlein und ergänzt: „Bei solchen Projekten ist die Unterstützung von lokalen Geschäftspartnern, die die Regeln, aber auch die Gepflogenheiten kennen und bestenfalls die Landessprache sprechen, nicht zu unterschätzen.“

## ☰ Das könnte Sie auch interessieren

Mehr zu Doppelbesteuerungsabkommen, Betriebsstättengründung, Entsendung oder Sozialversicherungsthemen erfahren Sie in den folgenden Beiträgen:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/doppelbesteuerungsabkommen-was-bei-der-aufteilung-des-arbeitslohns-ab-2025-gilt/>



<https://de.ecovis.com/aktuelles/internationaler-arbeitnehmereinsatz-den-arbeitslohn-steuerlich-richtig-behandeln/>

<https://de.ecovis.com/aktuelles/entsendung-die-steuerregeln-bei-befristeten-auslandstaetigkeiten/>



## Sie haben Fragen? ☰

Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe

[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Wachstumsmanagement

# Mut zur Veränderung

*Viele Unternehmen beklagen die überbordende Bürokratie seitens des Gesetzgebers. Aber auch intern lauern Stolperfallen, die effizientes Arbeiten behindern. Wie lassen sich bürokratische Auswüchse im eigenen Unternehmen verhindern und Prozesse fördern, die den wachsenden Herausforderungen besser gerecht werden?*

Lieferschwierigkeiten und Fachkräftemangel, Inflation und Wettbewerbsdruck – die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt: Viele Unternehmen in Deutschland kämpfen gleich an verschiedenen Fronten mit Herausforderungen. Kein Wunder, dass dann hausgemachte Probleme ans Ende der unternehmerischen To-do-Liste rutschen. „Dabei sind gerade effiziente Prozesse und Strukturen mittel- und langfristig für den Unternehmenserfolg essenziell“, sagt Ecovis-Unternehmensberater Thomas Born in Rostock. „Und leider passiert es immer wieder, dass Unternehmen die falschen Prioritäten setzen, die sie dann in Krisenzeiten einholen.“

## Sich aktiv aus der Krise befreien

So erging es beispielsweise einem Unternehmen, das Erich Daxberger, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing, betreut. Der mittelständische Hersteller für Vitrinen- und Museumstechnik befand sich vor mehr als vier Jahren in einer schwierigen Lage: Mit

der Corona-Pandemie brachen die Auftrags-eingänge aus dem In- und Ausland massiv ein, das gesamte Geschäftsmodell geriet ins Wanken. „Das hätte das Ende des Unternehmens sein können“, erzählt Daxberger. „Aber die Geschäftsleitung hat entschieden, sich den Herausforderungen zu stellen und Wesentliches zu verändern.“

Wie genau hat das funktioniert? „Wir haben zunächst alle Prozesse unter die Lupe genommen“, sagt Daxberger. Von der Angebotserstellung bis hin zur Abrechnung ließ

sich das Unternehmen auf schonungslose Transparenz ein. Hilfreich war dabei ein ERP-(Enterprise-Resource-Planning)-System, das auf Knopfdruck sichtbar machte, was sonst zu langsam erkannt wurde. Wo sind freie Kapazitäten? Welche Aufträge lohnen sich wirklich? Mit welcher Gewinnmarge muss ich kalkulieren? Wie sehen die Lagerbestände aus und wann müssen wir welche Waren nachbestellen? Wie schnell verschicken wir Rechnungen und mahnen Zahlungen an? Welches Personal brauche ich zu welchem Zeitpunkt?



## Gut zu wissen: Was ist INQA?

Das Beratungsprogramm INQA-Coaching hilft, Lösungen für Veränderungsprozesse der Arbeitswelt zu entwickeln, und richtet sich speziell an kleine Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Bis zu 80 Prozent der Beratungskosten können übernommen werden. Bei Ecovis können Sie mit INQA-zertifizierten Beratern zusammenarbeiten.

Mehr unter [www.inqa.de](http://www.inqa.de)



*„Im Unternehmen maßgebliche Änderungen herbeizuführen, erfordert viel Durchhaltevermögen.“*

**Erich Daxberger**  
Unternehmensberater bei  
Ecovis in Dingolfing

### **Abläufe und Informationsfluss optimieren**

Die Prozessinventur steht immer an erster Stelle“, bestätigt auch Born. „Hier gilt es, doppelte Schnittstellen zu eliminieren und Abläufe sowie den Informationsfluss innerhalb eines Betriebs zu optimieren.“ Gerade digitale Tools können hier wichtige Stützen sein, um das Potenzial für Optimierungen zu erkennen, sagt Born: „Softwaresysteme, die zentrale Geschäftsprozesse wie Finanzen, Personalwesen, Fertigung, Lieferkette, Vertrieb und Beschaffung abbilden, helfen, den Blick zu schärfen, und fungieren als Frühwarnsystem. Mit solchen ERP-Systemen fällt es leichter, trotz komplexer Zusammenhänge zielgerichtete Entscheidungen zu treffen.“ Born appelliert daher auch an die Politik: „Die Förderung von

Investitionen sowohl in Technologien als auch in Beratungsprogramme wie INQA ist weiterhin unbedingt notwendig“ (siehe Seite 6).

### **Veränderungsprozesse aktiv anstoßen**

Die lückenlose Transparenz der gesamten Wertschöpfungskette ist allerdings immer nur der erste Schritt, weiß auch Daxberger. Er schildert den weiteren Veränderungsprozess am Beispiel seines Mandanten: „Anschließend ging es natürlich darum, entsprechend zu handeln. Ohne eine Geschäftsführung, die Veränderungen anstößt und auch vollendet, ist ein Weg aus der Krise nicht machbar.“ Und er ergänzt: „Das erfordert natürlich Mut. Mut, die notwendigen Veränderungen zu erkennen. Mut, dranzubleiben. Mut, Geld für Investitionen in die Hand zu nehmen. Und den Mut, ehrlich zu kommunizieren.“

Beim mittelständischen Vitrinenhersteller wurde der Wille zur Veränderung belohnt: Seit mehr als einem Jahr konnte das Unternehmen den Umsatz wieder auf Vor-Corona-Niveau heben. Transparenz, schlanke Prozesse und effiziente Strukturen sorgen für die erforderliche Flexibilität und Stabilität. „Auch das Betriebsklima ist dank der fortlaufenden ehrlichen Kommunikation gut“, sagt Daxberger.

Für Unternehmensberater Born ist außerdem klar: Solche Veränderungsprozesse dürfen Unternehmer nicht als einmaliges Projekt missverstehen: „Wandel im

Unternehmen muss zur Konstante werden. Gerade angesichts des Wettbewerbsdrucks und der neuen technischen Möglichkeiten.“ Neben Robotik, Sensorik und Automatisierung verweist Unternehmensberater Born vor allen Dingen auf die disruptive Kraft der künstlichen Intelligenz. Unternehmen aus allen Bereichen sollten sich hier aktiv die Frage stellen: Welche Anwendungsmöglichkeiten ergeben sich für mein Geschäftsmodell? „Wer dabei schläft, hat sonst schnell verloren.“

Nach dem Spiel ist vor dem Spiel, das hat Daxbergers Mandant bereits erkannt: Angesichts der Anforderungen an eine mögliche Nachhaltigkeitsberichterstattung steht das nächste Projekt in den Startlöchern. „Das Unternehmen hat verstanden, dass eine vorausschauende Planung die Handlungsfähigkeit stärkt, und bleibt jetzt am Ball. Das sind die besten Aussichten.“ ●

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Minijob auf Abruf

# Die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich regeln

*Minijobber auf Abruf einsetzen sorgt gerade in der Gastronomie oder in Saisonbetrieben für Flexibilität. Damit aus dem Minijob nicht doch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit entsteht, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einige arbeitsrechtliche Regelungen kennen und beachten.*

Bei Arbeit auf Abruf erbringen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitsleistungen, deren Umfang vom Arbeitsanfall abhängt und die auf die einseitige Anweisung des Arbeitgebers erfolgen. Wer Minijobber auf Abruf beschäftigt, muss die arbeitsrechtlichen Vorschriften beachten. „Wenn im Minijob keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt wurde, gilt nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz die gesetzlich vorgeschriebene Wochenarbeitszeit von 20 Stunden“, erklärt Tanja Eigner, Rentenberaterin bei Ecovis in Bad Kohlgrub.

Arbeitet ein Minijobber auf Abruf ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung beispielsweise nur acht Stunden pro Woche, muss sein Arbeitgeber dennoch 20 Stunden bezahlen. Dieser „Phantomlohn“ ist

auch die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Dadurch kann die Minijobgrenze schnell überschritten werden. Die Folge: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer nicht mehr als Minijobber beschäftigen. Stattdessen sind sie bei der Krankenkasse als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden.

## Die aktuelle Mindestlohngrenze

Damit das Arbeitsentgelt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (556 Euro monatlich für 2025) liegt, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Zahlung des Mindestlohns maximal eine monatliche Arbeitszeit von 43,37 Stunden vereinbaren. Wöchentlich wäre dies eine Arbeitszeit von maximal zehn Stunden. Höhere Stundenlöhne bedeuten folglich eine monatlich geringere Arbeitszeit.

Rentenberaterin Tanja Eigner empfiehlt Arbeitgebern daher dringend, die Arbeitsverträge zu kontrollieren und die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit schriftlich in einer Abrufvereinbarung festzuhalten. Diese muss auch eine Mindest- oder Höchstarbeitszeit enthalten. Je nach vereinbarter Grenze darf der Minijobber die Mindestarbeitszeit um nicht mehr als 25 Prozent überschreiten und die Höchstarbeitszeit um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.

„Die Deutsche Rentenversicherung führt alle vier Jahre eine Betriebsprüfung durch. Wer die wöchentliche Arbeitszeit nicht festhält, muss möglicherweise Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen“, warnt Eigner.

## Alternative: Das Arbeitszeitkonto

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Arbeitszeitkonto zu vereinbaren. Dann erhält der Arbeitnehmer ein vertraglich vereinbartes, monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt. Je nach Bedarf kann der Minijobber unterschiedlich viele Stunden im Monat arbeiten und sammelt dabei Plus- oder Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto. Minijobber müssen sie dann innerhalb eines vereinbarten Zeitraums ausgleichen. ●



*„Besprechen Sie den Einsatz von Minijobbern immer mit einem Experten für Sozialversicherung.“*

**Tanja Eigner**  
Rentenberaterin bei Ecovis  
in Bad Kohlgrub

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)







Neue Entgelttransparenzrichtlinie

# Gehälter transparent gestalten – und offenlegen

*Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit – das ist das Ziel der EU-Entgelttransparenzrichtlinie.*

*Bis 7. Juni 2026 muss Deutschland die EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Auf Arbeitgeber kommen mit der Richtlinie einige Änderungen zu, mit denen sie sich schon jetzt vertraut machen sollten.*

Eine der wichtigsten Neuerungen der aktuellen EU-Entgelttransparenzrichtlinie (2023/970) ist die Transparenzpflicht bei der Vergütung. Unternehmen müssen künftig bereits in Stellenausschreibungen oder vor Vertragsabschluss Informationen über das Einstiegsgehalt oder die Gehaltsspanne bereitstellen. „Zudem sind sie verpflichtet, allen Beschäftigten Zugang zu den Kriterien der Entgeltfestlegung und -entwicklung zu gewähren“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock. Betriebe mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trifft eine regelmäßige Berichtspflicht über geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede gegenüber der zuständigen Behörde.

## Mehr Rechte für Arbeitnehmer

Arbeitnehmende erhalten ein umfassendes Auskunftsrecht. Sie können Informationen über ihre eigene Entgelthöhe sowie die durchschnittlichen Gehälter vergleichbarer Beschäftigter aufgeschlüsselt nach Geschlecht einfordern. Unternehmen sind dazu verpflichtet, entsprechende Anfragen innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten und ihre Mitarbeitenden jährlich über dieses Recht zu informieren. „Arbeitgeber dürfen außerdem keine Klauseln mehr verwenden, die Beschäftigte an der Offenlegung ihrer Gehälter hindern“, stellt Roloff klar.



*„Unternehmen sollten sich mit den neuen Regeln in puncto Gehaltstransparenz beschäftigen.“*

**Gunnar Roloff**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

Verstöße gegen die neuen Regelungen können Unternehmer schwer treffen. Neben Schadensersatzansprüchen sollen den Betrieben Sanktionen und Unterlassungsansprüche drohen. „Außerdem gilt eine umgekehrte Beweislast“, erklärt Arbeitsrechtler Roloff, „das bedeutet, Unternehmen müssen künftig nachweisen, dass keine Entgeltdiskriminierung vorliegt.“ Falls Berichte Lohnunterschiede von mindestens fünf Prozent ohne objektive Rechtfertigung aufzeigen, müssen Unternehmen diese Unterschiede korrigieren.

## Handlungsbedarf für Arbeitgeber

Um rechtliche Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen frühzeitig handeln:

- Vergütungsstrukturen prüfen: Chefs sollten Gehaltsunterschiede analysieren und bestehende korrigieren.
- Transparente Gehaltsrichtlinien entwickeln: Klare Kriterien für die Entgeltfindung und -entwicklung helfen, spätere Streitigkeiten zu vermeiden.
- Arbeitsverträge anpassen: Arbeitgeber müssen Verschwiegenheitsklauseln zu Gehältern überarbeiten oder streichen.

„Auch wenn die neue Richtlinie Arbeitgeber erst einmal vor Herausforderungen stellt, ergeben sich daraus auch Chancen. Wer transparent mit dem Thema Gehalt und Gehaltsentwicklung umgeht, kann das Arbeitsklima fördern“, sagt Roloff. ●

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe

[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



# Forderungen

Forderungsmanagement

## So bleibt der Betrieb liquide

*Aufträge sind schön – wenn die Kunden sie auch bezahlen. Aber das ist leider nicht immer der Fall. Mit einem geschickten Forderungsmanagement lassen sich die Ausfälle jedoch gering halten. Die Ecovis-Experten erklären, was Unternehmen tun können, um an ihr Geld zu kommen.*

Fehlende Aufträge, Lieferschwierigkeiten, gestiegene Einkaufspreise, Konsumflaute – was auch immer die konkreten Gründe sein mögen, es zeigt sich, dass immer mehr Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten geraten. „In der Praxis beobachten wir, dass Betriebe Zahlungsziele ausreizen oder gar überreizen. Dazu kommen die steigenden Insolvenzen“, sagt Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing. Die Zahl der beantragten Regelinsolvenzen in Deutschland ist nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Januar 2025 um 14,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen.

### Was gutes Forderungsmanagement in der Praxis bedeutet

Wie können sich Betriebe vor Zahlungsausfällen ihrer Geschäftspartner schützen, um nicht mit ins Fahrwasser gerissen zu werden? „Ein ordentliches Forderungsmanagement ist das A und O“, weiß Bachmeier.



*„Bezahlt eine Firma nicht, sollten Sie keine falsche Rücksichtnahme an den Tag legen und mahnen.“*

**Andreas Bachmeier**  
Unternehmensberater bei  
Ecovis in Dingolfing

„Zunächst einmal geht es darum, zeitnah Rechnungen zu stellen.“ Diese Binsenweisheit ist keineswegs so selbstverständlich, wie es scheint, zeigt seine Erfahrung: „Gerade kleinere Unternehmen oder Ein-Mann-Betriebe sind häufig so in das opera-

tive Geschäft eingebunden, dass ein ordentliches Forderungsmanagement dabei zu kurz kommt.“ Die Folge: Rechnungen werden nicht oder viel zu spät gestellt, und auch Zahlungsaufforderungen oder Mahnungen versenden die Betriebe zu spät oder womöglich gar nicht.

Kommt dann noch säumige Kundschaft hinzu, drohen in der Folge Liquiditätspässe. „Die Liquidität im Blick zu behalten mithilfe einer transparenten Planung, ist deshalb essenziell“, sagt Bachmeier und führt aus: „Schaffen Sie klare Prozesse in der Buchhaltung, halten Sie Fristen ein und sorgen Sie so für eine beschleunigte Faktura.“ Konkret bedeutet das: Zwei Wochen nach Lieferung sollte die Rechnung verschickt sein, die das vereinbarte Zahlungsziel – bestenfalls ebenfalls zwei Wochen – enthält. Ist im Anschluss noch kein Geld auf dem Geschäftskonto eingegangen, folgt die Zahlungsaufforderung, also die einfache



**„Kommt nach einer Mahnung kein Geld, können Sie einen Mahnbescheid verschicken.“**

**Nils Krause**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei Ecovis in Hamburg

Erinnerung, mit erneuerter Zahlungsfrist. Vergeht auch dieser Zeitraum, ist die erste Mahnung inklusive Mahngebühren fällig.

### **Verträge anpassen**

Nils Krause, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei Ecovis in Hamburg, appelliert an Unternehmen, außerdem ihre Vertragsgestaltung anzupassen. „Bei Betrieben, die große Sachwerte wie Maschinen verkaufen, kann es sich loh-

nen, einen Eigentumsvorbehalt in den Kaufvertrag mitaufzunehmen.“ Dadurch bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers, bis sie bezahlt ist. Die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Lieferbedingungen kann ebenso ein Mittel sein, um sich besser abzusichern. Dazu gehören verlängerte Eigentumsvorbehalte oder Sicherungsrechte. „Welche juristischen Kniffe zur Anwendung kommen können und sinnvoll sind, hängt stark vom jeweiligen Geschäftsmodell ab“, erklärt Krause. „Unternehmen sollten daher nicht zögern, anwaltliche Unterstützung zu suchen.“

### **Über Factoring nachdenken**

Factoring ist eine weitere Möglichkeit, um sich gegen Zahlungsausfälle abzusichern (siehe Kasten unten). „So stellen Unternehmen sicher, dass sie liquide bleiben“, sagt Unternehmensberater Bachmeier. „Wer die Forderungen auf diesem Wege abstößt, stellt sicher, dass zumindest ein Teil der vereinbarten Summe auf dem Geschäftskonto landet.“ Allerdings ist Factoring nicht umsonst, ebenso wie erweiterte Kreditlinien bei der Bank mit entsprechenden Kosten verbunden sind. „In den vergangenen Jahren war diese Maßnahme daher für die

meisten Unternehmen uninteressant. Das ändert sich aber gerade“, sagt Bachmeier. Zudem gibt es die Möglichkeit, Forderungsausfallversicherungen abzuschließen. Aber auch hier sind hohe Kosten mit der Absicherung der Risiken verbunden. „Wer also Dienstleistungen mit eher kleiner Marge verkauft, für den sind all das keine Optionen“, sagt Krause.

Ein einfacherer Weg, um zumindest einen Teil der Forderung sicherzustellen, ist die Vereinbarung von Vorschüssen. Abschlagszahlungen, die etwa bei Auftragsvergabe fällig sind, optimieren die Liquidität des Unternehmens. Das Problem dabei: Nicht immer lassen sich Auftraggeber und Geschäftspartner darauf ein. Krause berichtet: „Hier gibt es große Unterschiede je nach Branche. Dort, wo es unüblich ist, mit Vorschüssen zu arbeiten, sind solche Forderungen kaum durchsetzbar.“ ●

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



### **Das könnte Sie auch interessieren**



Mehr unter zum Thema Factoring finden Sie hier:  
<https://www.ecovis.com/unternehmensberater/factoring-im-mittelstand/>





## Benefits für Ihre Mitarbeitenden

Sie wollen Ihren Mitarbeitenden etwas Gutes tun? Mit steuerfreien und pauschal besteuerten Leistungen ist das ganz einfach. Was aktuell gilt, haben wir in der Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen – Benefits 2025“ für Sie zusammengestellt. Jetzt bestellen unter [www.ecovis.com/steuerfrei](http://www.ecovis.com/steuerfrei)



## Abfindungszahlungen bei Miete: Was steuerlich zu beachten ist



Nicht immer muss es bei einer außerordentlichen Beendigung eines Mietverhältnisses zum Streit kommen. Einvernehmliche Aufhebungsverträge können Rechtsstreitigkeiten vermeiden und sind nicht selten mit Abfindungszahlungen verbunden. Was dabei steuerlich zu beachten ist, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/abfindungszahlungen-was-vermietende-und-mietende-bei-abfindungen-steuerlich-beachten-sollten/>



## Reisekosten und -vergütungen: Die steuerliche Behandlung



Beruflich oder betrieblich veranlasste Reisen sind steuerlich begünstigt. In welcher Höhe sich die damit verbundenen Kosten in der Steuererklärung oder als steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber berücksichtigen lassen, hängt vom zeitlichen Faktor und vom Arbeitsort ab. Was dabei gilt, lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/allgemein/reisekosten-und-verguetungen-die-steuerliche-behandlung/>



## ECOVIS ONLINE-SEMINARE

### Vormerken: Neue Online-Seminare von Ecovis

Die Ecovis-Referenten aus Steuerberatung, Rechts- und Unternehmensberatung informieren Sie bei zwei Online-Seminaren zu diesen beiden Themen:

- Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten bei Immobilienvermögen **Geplant für den 5. August 2025**
- Holdingstrukturen, Optimierung der Rechtsform und Änderung der Rechtsform von Unternehmen **Geplant für den 19. August 2025**

Alle Details zu den Themen, Referenten, zum Datum und zur Uhrzeit sowie zu den Anmelde- und Einwahldaten finden Sie in Kürze hier:

<https://de.ecovis.com/veranstaltungen/>



### Impressum

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)

**Bildnachweis:** Titel: ©Vadym, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

